



Merkblatt über die Schulzahnpflege der Schule Brütten

1) Allgemeines

Die wesentlichen **gesetzlichen Grundlagen** sind Art. 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Abschnitt I der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ).

Dieses Merkblatt stützt sich zudem auf die kantonalen Vorgaben der Gesundheitsdirektion [“Schulzahnmedizin - Leitfaden für Schulbehörden und Zahnärzteschaft”](#).

Die Schulgemeinde Brütten organisiert die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

- Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen
- Zahnärztliche Untersuchung mittels Gutscheinsystem “Zürcher Schulzahnuntersuchung”
- Abrechnung mit den Zahnärzten

2) Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten zu können, wird in der Schule Brütten mehrmals jährlich Anleitung zum richtigen Zähneputzen gegeben. Die Zahnprophylaxe-Instruktorin besucht alle Kindergartenkinder sowie alle Schülerinnen und Schüler bis und mit der 6. Klasse. Die Instruktionen sind unentgeltlich und finden zu den regulären Unterrichtszeiten in den Kindergartenräumen bzw. Schulzimmern statt.

Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt. Sie haben sich an vorbeugende Massnahmen zu halten, die von der Zahnprophylaxe-Instruktorin angeordnet werden.

3) Zahnärztliche Untersuchung

Der Tarif orientiert sich am Schweizer Zahnarzt-Tarif („SSO-Tarif“), dem der Zeitaufwand für bestimmte Leistungen zugrunde liegt. Der Gutschein „Zürcher Schuluntersuchung“ wird pro Untersuchung mit CHF 88.80 pauschal entschädigt, inkl. Fluoridanwendung. Zusätzlich übernimmt die Schule Brütten während der obligatorischen Schulzeit zweimal ein Paar Bitewing-Röntgenbilder von CHF 38.40.

Die Schulgemeinde Brütten stellt den Erziehungsberechtigten anfangs Schuljahr den entsprechenden Gutschein für den Untersuchung zu. Die Gültigkeit des Gutscheins ist jeweils bis Ende Februar des laufenden Schuljahres beschränkt.

Die Wahl des Zahnarztes steht den Erziehungsberechtigten frei.

Für die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung ist die Schulverwaltung zuständig. Diese kann die Erziehungsberechtigten an die Untersuchung erinnern.

4) Abrechnung mit den Zahnärzten

Der behandelnde Zahnarzt schickt den Gutschein zur Verrechnung direkt an die Schulverwaltung Brütten.

5) Kostenbeteiligung bei einer allfälligen Behandlung nach dem Untersuch

Falls eine Behandlung notwendig ist, erfolgt die Rechnungsstellung zum Privattarif an die Erziehungsberechtigten.

Für kieferorthopädische Behandlungen wird in jedem Fall den frühzeitigen Abschluss einer entsprechenden Zahnversicherung empfohlen.

Die Schulpflege Brütten hat das Merkblatt über die Schulzahnpflege der Gemeinde Brütten ab 26.10.2020 genehmigt. Es tritt rückwirkend per Schuljahr 2020/21 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Merkblätter.

Schulpflege Brütten



Martin Kuhn
Schulpflegepräsident



Natalie Bründler
Leiterin Schulverwaltung